

STELLUNGNAHME

Stellungnahme zur nationalen Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Die nationale Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) muss nach dem Verstreichen der Frist dringend angegangen werden. Sie ist ein zentraler Bestandteil der gesamten Nachhaltigkeitsberichterstattung. Insgesamt ist die angestrebte 1:1 Umsetzung begrüßenswert. Jedoch sind noch Punkte kritisch anzumerken und Verbesserungen im Gesamtrahmen möglich.

1. Öffnung des Marktes für unabhängige Prüfer

Die vorliegende EU-Richtlinie eröffnet den Mitgliedsstaaten die Option, neben Wirtschaftsprüfern auch sogenannte unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen („Independent Assurance Service Providers“) zuzulassen. Es ist lobenswert, dass der jüngst erfolgte Beschluss der Berichtersteller neben Wirtschaftsprüfern nun auch technische Sachverständige wie etwa vom TÜV zulässt. Dieser Beschluss sollte unbedingt erhalten bleiben. Eine möglichst praktikable Verzahnung mit den Prüfpflichten der Sorgfaltspflichten aus der Lieferkettengesetzgebung und anderen Legislationen ist anzumerken.

2. Offenlegungslösung statt Aufstellungslösung

Die Aufstellungslösung ist auch mit dem angekündigten Aufschub um 2 Jahre kritisch zu betrachten, vor allem unter dem Gesichtspunkt das Deutschland das einzige EU-Land ist, das so verfährt. Alle anderen verfolgen die Offenlegungslösung. Nicht nur verursacht dies direkte Nachteile, es verkompliziert unnötig die Vorgehensweise und schwächt die Akzeptanz der Nachhaltigkeitsberichterstattung allgemein auch dadurch, nicht mehr unmittelbar für Menschen zugänglich zu sein. Ferner können einfach Übertragungsfehler, wie sie unvermeidlich ab und zu passieren, in der Sicht der Maschine den ganzen Bericht verfälschen, wo es in einer PDF-Version nicht der Fall wäre. Wir möchten anregen, die Festlegung auf die Aufstellungslösung noch einmal zu überdenken.

Ferner möchten wir auch noch weitere Punkte anregen, die die Nachhaltigkeitsberichterstattung verbessern und zu größerer Akzeptanz führen können.

3. Freie Wahl des Zeitpunktes der Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts:

Es sollte Unternehmen freistehen, wann sie im Laufe eines Jahres den Bericht veröffentlichen. Die Bindung an das Geschäftsjahr führt zu einer Häufung der Berichtsaktivität in einem bestimmten Zeitraum. Dies kann mit einer Überlastung verbunden sein, sowohl bei den Unternehmen als auch bei den Prüfinstitutionen. Eine Freistellung des Zeitpunktes kann hier Entlastung schaffen, ohne dass Einschnitte nötig sind.

4. Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts:

Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts sollte dauerhaft nach begrenzter Sicherheit erfolgen. So kann auch eine gute Effizienz der Prüfungen sichergestellt werden.

In diesem Sinne ist es auch sinnvoll, eine Systemprüfung anstelle einer Datenprüfung durchzuführen. Es sind die Prüfsysteme der Unternehmen, die korrekt arbeiten müssen, so wie es der Gedanke hinter der Corporate Sustainability vorgibt. Einzelne Daten abzurufen, ufert wiederum ins Bodenlose aus und führt zu jener Bürokratieflut, die zurückgedrängt werden soll.

Berlin, den 20. November 2024

Kontakt:

Michael Tamke

Referent Nachhaltigkeit

Telefon: 030 / 72 62 07 – 133

E-Mail: tamke@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin